

## Kreisschulbaukasse

Die Kreisschulbaukasse ist ein zweckgebundenes Sondervermögen des Landkreises Friesland nach § 117 Abs. 5 Schulgesetz. Es ist in den 70er Jahren durch Einzahlungen des Landkreises und der Gemeinden eingerichtet worden.

(Bestand in Höhe von 12.591.798,53 Euro)

§ 117 Niedersächsisches Schulgesetz verpflichtet die Landkreise, eine Kreisschulbaukasse zur Förderung von Schulbaumaßnahmen einzurichten. Aus ihr werden "Schulbaukosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, zum Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke und für Erstausstattungen" gefördert, und zwar durch zinslos gewährte Darlehen.

§ 117 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 bestimmen, dass im Primarbereich Zuwendungen von mindestens einem Drittel der notwendigen Schulbaukosten, in den Sekundarbereich Zuwendungen von mindestens der Hälfte der Schulbaukosten gewährt worden sind.

Aufgrund von Beschlüssen des Kreistages des Landkreises Friesland, zuletzt vom 22.12.2005, werden aus der Kreisschulbaukasse zinslose Darlehen in Höhe von 50 % der Investitionskosten für Schulbau- und Sanierungsmaßnahmen an die Gemeinden und den Landkreis vergeben. Die Tilgung beträgt 3 % p. a. Die Tilgungsbeträge werden für neue Darlehen verwendet, so dass es sich bei der Kreisschulbaukasse um ein geschlossenes System handelt, das keines Zuschusses bedarf und aus dem keine Mittel abgezweigt werden können.

Nach Antragstellung und bei Erfüllung der Voraussetzungen wird ein Darlehen zunächst vorläufig bewilligt. Aufgrund dessen werden dann während der Bauzeit einer Maßnahme nach Vorlage von Rechnungen bzw. dem Nachweis der Verwendung Abschläge gezahlt.

Nach Abschluss, Abrechnung und Prüfung der Maßnahme wird dann das Darlehen endgültig festgesetzt, damit beginnt dann auch die Tilgung des Darlehens.